

Umsetzung Bundesteilhabegesetz (BTHG)

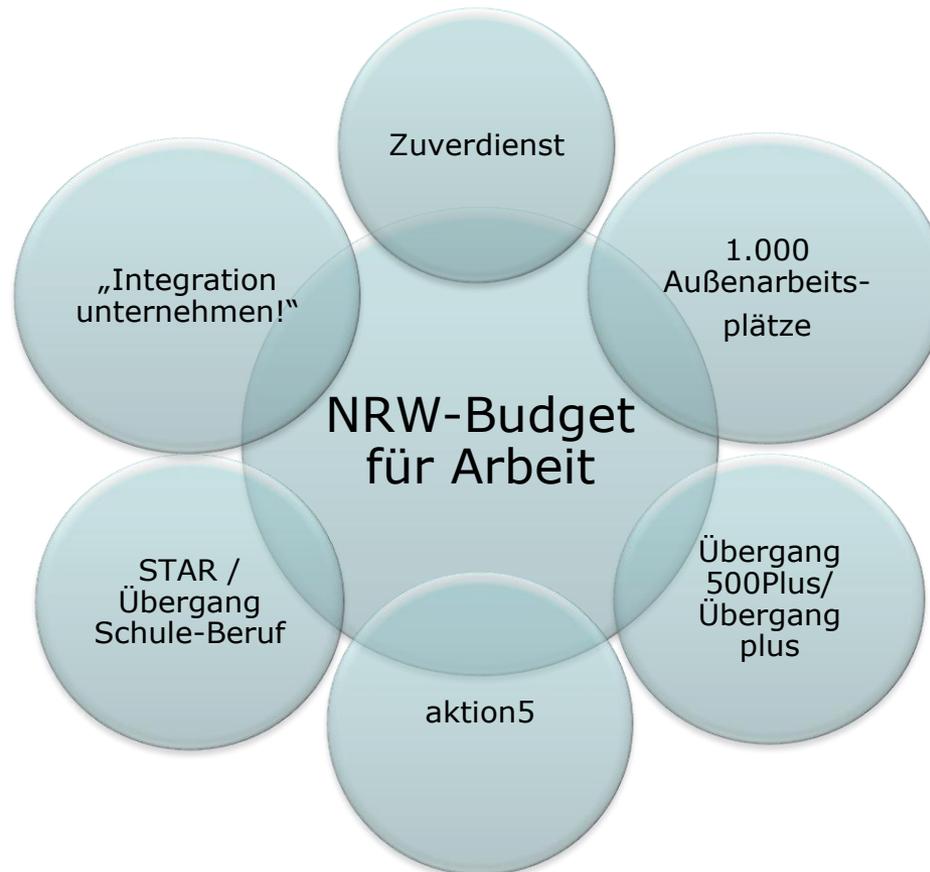
Stand der Umsetzung der Leistungen zur Teilhabe
am Arbeitsleben in Nordrhein-Westfalen

NRW-Budget für Arbeit

Andere Leistungsanbieter

Werkstätten für behinderte Menschen

NRW-Budget für Arbeit – Was war bisher?



Was ist das NRW-Budget für Arbeit?

Die Landschaftsverbände unterstützen erfolgreich Menschen mit Behinderung, die eine Chance auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt suchen.

„Die Vertragsstaaten anerkennen das gleiche Recht von Menschen mit Behinderungen auf Arbeit; dies beinhaltet das Recht auf die Möglichkeit, den Lebensunterhalt durch Arbeit zu verdienen, die in einem offenen, integrativen und für Menschen mit Behinderungen zugänglichen Arbeitsmarkt und Arbeitsumfeld frei gewählt oder angenommen wird.“
(Art. 27 UN-Behindertenrechtskonvention)



Personenkreis des NRW-Budget für Arbeit

- Beschäftigte aus einer Werkstatt für behinderte Menschen (WfbM),
- Menschen, welche die Voraussetzungen für die Aufnahme in einer WfbM erfüllen, denen eine Alternative auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt ermöglicht wird (Werkstattalternative)
- Schulabgänger und Schulabgängerinnen mit sonderpädagogischem Förderbedarf oder aus integrativer Beschulung,
- Menschen mit einer seelischen Behinderung.

- Zielsetzung: Beschäftigung in einem sozialversicherungspflichtigen Ausbildungs- oder Arbeitsverhältnis auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt

NRW-Budget für Arbeit 2008 bis 2019

Von Januar 2008 bis Dezember 2017 nutzten ca. 2000 Personen das NRW-Budget für Arbeit für den Wechsel in eine Tätigkeit auf den allgemeinen Arbeitsmarkt.

Bis zum 31. Dezember 2019 hat sich diese Zahl auf über 2.600 Personen erhöht.

NRW-Budget für Arbeit Werkstattwechsler/innen 2018 bis 2019

Seit Einführung des BTHG wechselten von Januar 2018 bis Dezember 2019 insgesamt 300 Werkstattwechsler/innen mit dem NRW-Budget für Arbeit auf den allgemeinen Arbeitsmarkt.

Ziele des NRW-Budgets für Arbeit

- **passgenauere Beschäftigungsmöglichkeiten** für Menschen mit Behinderungen,
- am Leitziel Inklusion ausgerichtete und sozialräumlich orientierte **Wahlmöglichkeiten** und Alternativen zur Werkstattaufnahme,
- eine Beschäftigung in einem sozialversicherungspflichtigen **Arbeits- oder betrieblichen Ausbildungsverhältnis**,
- eine bedarfsgerechte Verbindung aller zur Verfügung stehenden Leistungen der Eingliederungshilfe und des Integrationsamtes im Sinne des Grundsatzes **„Hilfen aus einer Hand“**.

Was bietet das NRW-Budget für Arbeit?

Gesetzliche Leistung des Budget für Arbeit (§ 61 SGB IX): Personen, die gem. § 58 SGB IX einen Anspruch auf Leistungen im Arbeitsbereich haben und in ein Arbeitsverhältnis wechseln.

- IFD-Vermittlung
- Zuschuss an Arbeitgeber / Ausbildungsbetrieb (50 bis 75 % des AN-Bruttos)
- IFD-Berufsbegleitung
- evtl. Jobcoaching
- Rückkehrrecht in WfbM gem. § 220 (3) SGB IX für Personen gem. § 61 SGB IX

Was bietet das NRW-Budget für Arbeit?

Ergänzende Leistungen für:

Menschen mit wesentlicher Behinderung als Alternative zur WfbM und/oder Personen mit wesentlicher Behinderung, die aus dem Arbeitsbereich in Ausbildung wechseln

- Inklusions-/Einstellungsprämie
- Inklusionsbudgets für Einzel- oder Gruppenmaßnahmen wie z.B. Qualifizierung im Bereich Gartenbau, Stützunterricht, Anhängerführerschein, Gabelstaplerschein oder eine Qualifizierung zur Betreuungskraft in der Altenhilfe

NRW-Budget für Arbeit 2008 bis 2019

Rund 9 % der Personen begannen eine betriebliche Ausbildung, wie z.B. als

Beikoch, Fachwerker im Gartenbau, Bürokraft, Fachpraktiker Küche, Verkäuferin, Fachlagerist, Fahrradmonteur, KFZ-Mechaniker, Maurer, Holzbearbeiter, Sport- und Fitnesskauffrau, Hauswirtschafterin, ...

Erfolgsfaktoren für das NRW-Budget für Arbeit

- Gute Zusammenarbeit von IFD und WfbM
- Individuelle berufliche Vorbereitung und Qualifizierung
- Hohe Motivation der Beschäftigten
- Persönliche Anleitung im Betrieb durch gleichbleibende Ansprechpersonen
- Möglichkeit der dauerhaften Begleitung durch den IFD
- Individuell angepasste Förderung durch das NRW-Budget für Arbeit

Andere Leistungsanbieter

- Auch „Andere Leistungsanbieter“ verbleiben im Bereich der arbeitnehmerähnlichen Rechtsverhältnisse
- Aktuell wurden mit drei Interessenten Leistungs- und Vergütungsvereinbarungen abgeschlossen, weitere befinden sich in Abstimmung
- Angestrebt wird, dass die Angebote anderer Leistungsanbieter den Übergang auf den allgemeinen Arbeitsmarkt anstreben und WfbM-Plätze ersetzen.

Werkstätten für behinderte Menschen

Im Landesrahmenvertrag für NRW wurden die **Bedingungen für eine personenzentrierte Arbeit von Werkstätten neu definiert.**

In einer Rahmenleistungsbeschreibung werden die Ansprüche an eine gelingende Förderung von Beschäftigten sowohl beim Übergang auf den allgemeinen Arbeitsmarkt als auch beim Verbleib in der Werkstatt beschrieben.

Prüfrechte des Leistungsträgers in Bezug auf Qualität und Wirtschaftlichkeit wurden gestärkt.

Ziel: Finanzierungssystem, das insbesondere personenzentrierte Maßnahmen stärker honoriert sowie Anreize für mehr Übergänge schaffen wird.

In NRW wird insbesondere Menschen mit hohen und besonderen Unterstützungsbedarfen die Teilhabe am Arbeitsleben in einer Werkstatt und nicht in einer Tagesförderstätte ermöglicht.